

Platzordnung mit Entgeltregelung Jugendzeltplatz Sauters (ZeSa)

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Lindau (B), (kurz BRK Lindau) betreibt den Zeltplatz Sauters und erlässt folgende Platzordnung mit Entgeltregelung:

§ 1 Nutzung und Anmeldung

(1) Der Jugendzeltplatz ist für die Durchführung von Zeltlagern bestimmt. Der Jugendzeltplatz kann auch für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse genutzt werden

(2) Die Benutzung der Anlage darf nur bei verbindlicher Anmeldung und schriftlicher Belegungsbestätigung erfolgen. Mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

(3) Die Anzahlungsrechnung (in Höhe von 50% des voraussichtlichen Belegungspreises) muss innerhalb 8 Wochen beglichen werden, damit der gewünschte Termin fest zugesichert werden kann.

§ 2 Übergabe und Abnahme des Platzes

(1) Der Zeltplatz kann nur von Gruppen mit mindestens zwei verantwortlichen, volljährigen Gruppenleitern belegt werden. Bei Ankunft der Gruppe auf dem "Jugendzeltplatz Sauters" hat diese dem Platzwart einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Platz- und Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen des Platzwartes eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

Die Anreise kann am Ankunftstag ab 14.00 Uhr erfolgen; am Abreisetag ist der Zeltplatz bis 12.00 Uhr zu verlassen. Andere Regelungen sind nach Absprache möglich.

Der Leiter der Gruppe wird vom Platzwart in die Benutzung des Zeltplatzes eingewiesen. Dabei werden die notwendigen Schlüssel vom Platzwart ausgehändigt.

Der Zustand der Einrichtungen und des Zeltplatzes wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Das Nichtaufführen von Mängeln bestätigt, dass der Platz und die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurden. Über die Rückgabe wird ebenfalls ein Protokoll verfasst.

(2) Während der Verweildauer steht der Gruppe der vom Platzwart zugewiesene Bereich zum Zelten zur Verfügung. Die weiteren Flächen stehen für Sport und Spiel zur Verfügung. Einschränkungen werden mitgeteilt. Während der Belegung ist dem Betreiber zu Haus und Platz der Zugang zu gewähren, z. B. für Überwachungs- und Wartungsarbeiten.

(3) Vor Abreise hat jede Gruppe folgendes zu erledigen:

- Der Zeltlagerplatz ist von allen Abfällen zu säubern (gesamte Anlage).
- Die sanitären Anlagen und alle Bodenflächen sind feucht zu reinigen.
- Die Küche ist feucht zu reinigen. Incl. Arbeits- und Schrankflächen (innen wie außen) und sämtlicher Gerätschaften.
- Geht die Verschmutzung der Fenster über ein normales Maß hinaus, sind auch die Fensterflächen zu reinigen.
- Auch die Umgebung des Lagerplatzes, insbesondere die äußere Parkfläche ist von Abfällen zu säubern, sowie nach eventuellen Flurschäden abzusuchen.
- Angebrachte „Wegweiser“ zum Zeltlagerplatz sind vollständig und restlos zu entfernen.

Platzordnung mit Entgeltregelung Jugendzeltplatz Sauters (ZeSa)

- Verursachte Schäden an Einrichtungen des Zeltplatzes und Flurschäden sind der Platzverwaltung **unverzüglich** mitzuteilen.

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und im Falle von Schäden auf Nachbargrundstücken haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung der einzelnen Mitglieder der Gruppe nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(4) Bei Abreise der Gruppe wird der Zeltplatz vom Platzwart zusammen mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe abgenommen. Beanstandungen durch den Platzwart sind dabei zu beseitigen.

§ 3 Benutzung der Einrichtung und Freiflächen (Verhaltensregeln)

(1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Einrichtungen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Der Aufenthalt von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blinden und rotkreuzeigene Hunde (z.B. Rettungshunde) in Absprache mit dem Vermieter.

(4) Gräben ziehen und Löcher graben sind nicht gestattet.

(5) Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen sind streng untersagt.

(6) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zu beachten. Während der Nachtruhe ist der Betrieb von Tonband-, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten wie Radio-, MP3- und CD-Playern nicht zulässig.

(7) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen wird gemäß Lärmschutzverordnung gestattet.

(8) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Der Zeltplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(9) Das Abstellen von Wohnwagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(10) Abfälle sollen vermieden werden und Wertstoffe müssen getrennt werden. Die entsprechenden Hinweise und Anweisungen sind zu beachten. Die Wertstoffe und Restmüll werden auf Wunsch platzseitig gegen Gebühr entsorgt.

(11) Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen und während der Verweildauer täglich zu reinigen. Reinigungsmittel stehen zur Verfügung (für WC-Papier ist nicht gesorgt!).

(12) Feuerstellen für Koch- und Lagerfeuer dürfen nur an der ausgewiesenen Stelle und in Abstimmung mit dem Platzwart errichtet werden. Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen. Der verantwortliche Leiter der Gruppe ist verantwortlich für die Brandwache.

(13) In der Küche können Kochgeräte- und Utensilien kostenlos benutzt werden. Mit dem Ausgeliehenen ist sorgsam umzugehen und Beschädigungen sind bei der Übergabe zu melden. Geschirrtücher und Spülutensilien müssen die Beleger selber mitbringen. Besteck und Geschirr können ausgeliehen werden. Bei Verlust und/oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Platzordnung mit Entgeltregelung Jugendzeltplatz Sauters (ZeSa)

(14) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich von Speisen und Getränken durch Dritte, die Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Drucksachen, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und Partys und das Abhalten von Versammlungen sind untersagt, sofern keine schriftliche Sondererlaubnis des BRK Lindau vorliegt.

(15) Es besteht Bade- und Begehungsverbot für die Biotop- und Weiheranlage.

(16) In der Wintersaison müssen die Beleger selbständig für die Begehbarkeit der Wege sorgen, sowie ggf. eine Heizkostenpauschale bezahlen.

(17) Auf dem gesamten Zeltgelände sowie im Haus ist das **Rauchen verboten**.

§ 4 Verstöße

(1) Verstöße gegen die Platz- und Benutzungsordnung, die Verhaltensregeln und sonstige zum Betrieb der Einrichtung ergangene Vorschriften können die sofortige Lösung der Belegungsvereinbarung zur Folge haben. Auf die Entgeltregelung wird für diesen Fall hingewiesen.

(2) Bei Fehlbelegung des Platzes durch offiziell vom Träger nicht zugelassene Gruppen und Einzelpersonen erfolgt ein Platzverweis. Es wird ebenfalls auf die Entgeltregelung hingewiesen.

(3) Es wird ausdrücklich auf das Hausrecht des Vermieters hingewiesen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Einrichtung und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Das BRK Lindau haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die einem Benutzer der Einrichtung und Freiflächen entstehen, soweit dem BRK Lindau kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es wird den Gruppen geraten, für die Zeit der Belegung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entgeltmaßstab

(1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Reservierung des Jugendzeltplatzes.

(2) **Innerhalb 8 Wochen nach Rechnungsstellung der Anzahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Belegungspreises ist der Betrag auf das Konto 2550 bei der Sparkasse Lindau-Memmingen-Mindelheim (BLZ 731 500 00) zu überweisen.** Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ende des Aufenthalts unter Einbeziehung der tatsächlichen Teilnehmerzahl, der pauschalen Nebenkosten für Strom / Wasser / Abwasser und des bereits im Voraus entrichteten Betrages sowie der Kautions. Eine Bargeldzahlung der Nutzungsgebühren ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter des Jugendzeltlagers bzw. der Unterzeichner des Belegungsvertrages, bei Jugendverbänden und Trägern der Jugendarbeit der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder Trägers.

Platzordnung mit Entgeltregelung Jugendzeltplatz Sauters (ZeSa)

§ 8 Gebührenordnung

(1) Gebühren

Die Vermietung umfasst die Nutzung des Zeltplatzes mit Haus.

Als Belegungstag gilt der Zeitraum zwischen 14:00 Uhr und 12:00 Uhr (Folgetag)

Die Berechnung erfolgt immer pro Person (mind. 30 Personen)

- Belegungstag 5,60 EUR pro Person
- Heizkostenzuschlag 30,00 EUR pro Belegungstag

Verbandseigene Jugendgruppen (Rotes Kreuz) und Jugendgruppen aus dem Landkreis Lindau werden pro Person mit 4,60 EUR je Belegungstag abgerechnet.

(2) Brennholz 45,00 EUR / Ster

(3) Müllentsorgung

- Entsorgung der Wertstoffe / Restmüll 1,00 EUR pro Kilogramm (Mindestgebühr 20,00 EUR)

(4) Stornokosten

Wird die Belegung nicht oder nur teilweise wahrgenommen werden folgende Gebühren fällig:

- 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme: 50 % der Tagessätze
- 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme: 70 % der Tagessätze
- Unter 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
oder bei Lösung der Belegungsvereinbarung
bzw. einem Platzverweis: 100% der Tagessätze

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer.

(5) Verschmutzungen, Beschädigungen und Verlust werden in Rechnung gestellt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lindau

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Lindau (B)
Rotkreuzplatz 1
88131 Lindau

Tel.: 08382/2770-0
Fax: 08382/2770-48

§ 10 Inkrafttreten

Die Platz- und Benutzungsordnung mit Entgeltregelung tritt am 01.01.2011 in Kraft.